

Nummernplan Betreiberkennzahlen

Konsolidierte, ab dem 25.01.2018 geltende Fassung (Verfügung 21/2015, Amtsblatt 11/2015 vom 10.06.2015, geändert durch Verfügung 06/2018, Amtsblatt 2/2018 vom 24.01.2018)

1. Rechtsgrundlage

Betreiberkennzahlen sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und § 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S.141), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist) fest, wie der Nummernbereich für Betreiberkennzahlen strukturiert und ausgestaltet ist. Das Antragsverfahren für Betreiberkennzahlen wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung Nr. 528/2015, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 11/2015 vom 10.06.2015, in der durch Mitteilung 24/2018, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 02/2018 vom 24.01.2018, geänderten Fassung).

2. Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert. In diesem Nummernraum wird der Nummernbereich 010 für Betreiberkennzahlen bereitgestellt.

Betreiberkennzahlen beginnen mit der Ziffernfolge 010. Sie sind grundsätzlich fünf Stellen lang; mit 0100 beginnende Betreiberkennzahlen sind sechs Stellen lang.

Die Betreiberkennzahlen sind damit wie folgt strukturiert:

Betreiberkennzahl (5-6 Stellen)	
Ziffernfolge 010	Betreiberkennung xy mit $x = 1, \dots, 9$ und $y = 0, \dots, 9$
	Betreiberkennung 0yy mit $y = 0, \dots, 9$

3. Nutzungszweck

Betreiberkennzahlen dürfen genutzt werden für

- a) eine Betreiberauswahl nach § 3 Nr. 4a TKG und eine Betreibervorauswahl nach § 3 Nr. 4b TKG und
- b) entsprechende Dienste von Unternehmen, die selbst über keine unmittelbare Zusammenschaltung mit dem Unternehmen verfügen, das seinen Teilnehmern eine Betreiberauswahl oder Betreibervorauswahl anbietet.

Die Betreiberkennzahl hat den Charakter eines Präfixes. Sie kann von Teilnehmern einer Rufnummer (einschließlich der Verkehrsausscheidungsziffer 0 bzw. 00) bzw. bei Anrufen innerhalb desselben Ortsnetzes der Teilnehmerrufnummer (ohne die Ortsnetzkennzahl)

vorangestellt werden, um im Einzelwahlverfahren einen Betreiber auszuwählen. Daneben kann die Betreiberkennzahl zur technischen Realisierung der Betreibervorauswahl genutzt werden. Zudem kann sie für entsprechende Dienste gemäß lit. b) verwendet werden.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Zuteilungen von Betreiberkennzahlen erfolgen auf Antrag in Form von direkten Zuteilungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

Eine Zuteilung setzt voraus, dass

- a) der Antragsteller und ein Unternehmen, das seinen Teilnehmern eine Betreiberauswahl und/oder eine Betreibervorauswahl anbietet, eine Zusammenschaltung vertraglich vereinbart oder beidseitig eine Absichtserklärung zur vertraglichen Vereinbarung einer Zusammenschaltung unterzeichnet haben oder
- b) der Antragsteller einen Vertrag mit einem Netzbetreiber abgeschlossen hat, der seinerseits eine NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung mit einem Unternehmen getroffen hat, das seinen Teilnehmern eine Betreiberauswahl und/oder Betreibervorauswahl anbietet.

5. Höchstzahl der zuteilbaren Betreiberkennzahlen

Einem Unternehmen wird nur eine Betreiberkennzahl zugeteilt.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Frist zur Nutzung

Betreiberkennzahlen müssen spätestens zwölf Monate nach Zugang der Zuteilung genutzt werden (vergleiche § 9 Abs. 4 Satz 1 TNV).

Dem Zuteilungsnehmer obliegt es dabei, die Betreiberkennzahl innerhalb der Nutzungsfrist funktionsgerecht zu verwenden. Er trägt das Risiko, eine fristgerechte Nutzung zu realisieren. Auf technische, vertragliche und wirtschaftliche Hinderungsgründe oder auf ein Verschulden des Zuteilungsnehmers kommt es dabei nicht an.

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur schriftlich das Datum des Nutzungsbeginns mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Nutzung erfolgen.

6.2 Nutzung einer Betreiberkennzahl durch den Zuteilungsnehmer für Vertragspartner

Die Nutzung einer Betreiberkennzahl im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Zuteilungsnehmer und einem Dritten oder im Rahmen von Verträgen zwischen dem Zuteilungsnehmer und mehreren Dritten, durch den der Dritte bzw. die Dritten gegenüber dem Endkunden einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst anbieten kann bzw. können, ist zulässig.

Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind unzulässig (vergleiche § 4 Abs. 5 TNV). Die Nutzung einer Betreiberkennzahl im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Zuteilungsnehmer und einem Dritten schließt aus, dass der Dritte die Betreiberkennzahl seinerseits für einen Vertragspartner nutzt (Verbot der „Kettenweitergabe“).

Der Zuteilungsnehmer bleibt Nutzer der Betreiberkennzahl und ist damit gegenüber der Bundesnetzagentur für die rechtskonforme Nutzung der Rufnummer verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist der Zuteilungsnehmer verpflichtet, der Bundesnetzagentur auf Verlangen Auskünfte zu personenbezogenen Daten wie Namen und ladungsfähige Anschrift des Dritten zu erteilen (vergleiche auch § 67 Abs. 1 TKG).

Der Vertrag zwischen dem Zuteilungsnehmer und einem Dritten über die Nutzung der Betreiberkennzahl bedarf der schriftlichen Form. Er ist auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen.

6.3 Rückgabe bei Nichtnutzung

Erfolgt innerhalb von zwölf Monaten keine Nutzung oder ist beginnend mit dem Zeitpunkt der Zuteilung oder der letzten Nutzung für zwölf Monate keine Nutzung geplant, ist die Betreiberkennzahl gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 TNV unverzüglich durch schriftliche Erklärung an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

6.4 Änderungen von Angaben zum Zuteilungsnehmer

Im Falle einer Änderung des Namens (z. B. auch Umfirmierung) oder einer anderen in Abschnitt I des Antragsformulars (siehe Anlage der Mitteilung 528/2015 vom 10.06.2015, in der durch Mitteilung 24/2018 vom 24.01.2018 geänderten Fassung) abgefragten Angabe (z. B. Anschrift, Empfangsbevollmächtigter, dessen Adresse und Kontaktdaten, Ansprechpartner, dessen Kontaktdaten) müssen direkte Zuteilungsnehmer die Änderung der Bundesnetzagentur unaufgefordert unverzüglich formlos schriftlich anzeigen. Auf Anforderung ist der Bundesnetzagentur unverzüglich ein aktueller Handelsregisterauszug bzw. ein entsprechender Registerauszug eines anderen Staates vorzulegen.

7. Inkrafttreten der Verfügung

Diese Verfügung tritt zum 11.06.2015 in Kraft. Sie ersetzt den Nummernplan Betreiberkennzahlen in der Fassung vom 23.03.2011 (Verfügung Nr. 28/2011, Amtsblatt Nr. 6/2011).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist ein elektronisches PDF- bzw. PDF/A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.